

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VK.2022.00002 vom 13. Juli 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-07-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VK.2022.00002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VK.2022.00002)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VK.2022.00002 du 13 juillet 2023

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VK.2022.00002 del 13 luglio 2023

## Regeste

Beträge für Musikschule gemäss Anschlussvertrag | [Die im Quartier Fahrweid wohnenden schulpflichtigen Kinder aus den Gemeinden Weiningen und Geroldswil werden seit dem Jahr 1965 im Schulhaus Fahrweid unterrichtet, das zur Primarschulgemeinde Oetwil-Geroldswil gehört. Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler sowie die Kostenaufteilung wird aktuell in einer Vereinbarung aus dem Jahr 2016 geregelt. Im Februar 2020 verlangte die Gemeinde Weiningen eine Korrektur der Schulgeldabrechnungen, da der darin errechnete Kostenanteil der Gemeinde Weiningen an der Musikschule nicht verursachergerecht sei. Seit Herbst 2020 kürzt sie die Rechnungen um den nach ihrem Dafürhalten zu viel berechneten Betrag in Anwendung eines sogenannten Fairnessgrundsatzes im Anschlussvertrag.] Der Inhalt der strittigen Klauseln im Anschlussvertrag der Parteien ist nach der objektiven Vertragsauslegung zu ermitteln. Nach dem insofern klaren Wortlaut des Anschlussvertrags richtet sich die Kostenbeteiligung der Beklagten für die Musikschule nach dem Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Weiningen an der Gesamtschülerzahl aller Schuleinheiten der Klägerin. Das Gericht kann nicht in Anwendung des Fairnessgrundsatzes einen davon abweichenden Verteilschlüssel für die Musikschule festlegen. Die betreffende Klausel lässt sich nur so verstehen, dass die Parteien ihre jeweiligen Gemeindevorstände berechtigen, einvernehmlich eine Anpassung der Kostenbeteiligungsregeln vorzunehmen, sollten sie der Auffassung sein, dass diese nicht mehr dem Grundsatz einer verursachergerechten Kostenbeteiligung entsprechen (zum Ganzen E. 3.1–3.3). Gutheissung der Klage, soweit darauf eingetreten wird.

## Erwägungen

### E. 4

Nach § 86 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG sind die Gerichtskosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Dabei ist das aufsichtsrechtliche Begehren der Klägerin weder mit Blick auf den Streitwert noch mit Blick auf den Verfahrensausgang von Bedeutung. Die Gerichtskosten sind deshalb vollständig der Beklagten aufzuerlegen. Diese ist zudem zu verpflichten, der Klägerin eine Parteientschädigung von Fr. 10'000.- (inklusive Mehrwertsteuer) zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.